



Politische Gemeinde Ellikon an der Thur und

Primarschulgemeinde Ellikon an der Thur

Einladung und Weisung zur Gemeindeversammlung Ellikon an der Thur

Die Gemeindevorsteherschaften laden die Stimmberechtigten zu den Gemeindeversammlungen am **Donnerstag, 23. November 2017**, im Gemeindesaal, Schulhaus „Bürgli“, ein. Um 19:30 Uhr eröffnet die Sekundarschule Rickenbach die Versammlung. Im Anschluss folgen die Politische Gemeinde und danach die Primarschulgemeinde.



**Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde und
der Primarschulgemeinde Ellikon an der Thur
Donnerstag, 23. November 2017**

Traktandenlisten:

A Politische Gemeinde

	Aufnahme Jungbürgerinnen und Jungbürger	
1.	Wahl der Stimmezähler	
2.	Information Finanzplanung 2019 – 2022 (Politische Gemeinde und Primarschulgemeinde)	4
3.	Genehmigung Voranschlag 2018 und Festsetzung des Steuerfusses auf 40% (Vorjahr 40%)	4-16
4.	Neue Gebührenverordnung	17-29
5.	Austritt aus dem Zweckverband Alterszentrum im Geeren AZiG	30-32
6.	Neue Statuten Zweckverband Regionalplanung Winterthur und Umgebung RWU	33-35
7.	Allfällige Anfragen gemäss § 51 des Gemeindegesetzes	
8.	Bekanntmachungen	

B Primarschulgemeinde

		Seiten
1.	Wahl der Stimmezähler	
2.	Genehmigung Voranschlag 2018 und Festsetzung des Steuerfusses auf 57% (Vorjahr 57%)	36-41
3.	Beitritt der Primarschulgemeinde Dägerlen zum Zweckverband des Schulpsychologischen Dienstes Winterthur-Land per 01. Januar 2018	42-43
4.	Allfällige Anfragen gemäss § 51 des Gemeindegesetzes	
5.	Bekanntmachungen	



Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind die in der Gemeinde niedergelassenen Schweizer Bürgerinnen und Schweizer Bürger, welche das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, im Aktivbürgerrecht nicht eingestellt sind und rechtzeitig Heimatschriften deponiert haben.

Stimmregister

Das Stimmregister kann auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

Gemeindeversammlungsakten

Die Anträge und Akten der Gemeindeversammlung liegen ab Donnerstag, 09. November 2017 bei der Gemeindekanzlei, während den ordentlichen Büroöffnungszeiten, zur Einsicht auf.

Anfragerecht gemäss § 51 Gemeindegesetz

Jedem Stimmberechtigten steht das Recht zu, über einen Gegenstand der Gemeindeverwaltung von allgemeinem Interesse in der Gemeindeversammlung eine Anfrage an die Gemeindevorstehererschaft zu stellen. Sie muss von der Gemeindevorstehererschaft sofort beantwortet werden.

Solche Anfragen sind spätestens zehn Arbeitstage vor der Gemeindeversammlung der Gemeindevorstehererschaft schriftlich und vom Fragesteller unterzeichnet einzureichen.

In der Gemeindeversammlung selbst findet keine Beratung und Beschlussfassung über die Antwort der Gemeindevorstehererschaft statt.

Protokollrekurs gemäss § 54 Gemeindegesetz

Der Schreiber der Gemeindevorstehererschaft trägt die Ergebnisse der Verhandlungen, insbesondere die gefassten Beschlüsse und die Wahlen, genau und vollständig in das Gemeindeprotokoll ein. Der Präsident/die Präsidentin und die Stimmzähler prüfen, längstens innert sechs Tagen nach Vorlage das Protokoll auf seine Richtigkeit und bezeugen dies durch ihre Unterschrift. Nachher steht das Protokoll den Stimmberechtigten zur Einsicht offen.

Das Begehren um Berichtigung des Protokolls ist in der Form des Rekurses innert 30 Tagen, vom Beginn der Auflage an gerechnet, beim Bezirksrat, Bezirksratskanzlei Winterthur, Lindstrasse 8, 8400 Winterthur einzureichen.

Gemeindebeschwerde und Stimmrechtsrekurs gemäss §§ 151 und 151a Gemeindegesetz

Gegen die Beschlüsse der Gemeindeversammlung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung des Beschlusses an gerechnet, Gemeindebeschwerde erhoben werden.

Im Übrigen kann gegen Beschlüsse der Gemeindeversammlung wegen Verletzung der politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung des Beschlusses an gerechnet, Stimmrechtsrekurs erhoben werden. Ein allfälliger Stimmrechtsrekurs ist während der Versammlung anzukündigen.

Gemeindebeschwerde sowie Stimmrechtsrekurs sind innert der erwähnten Fristen schriftlich an den Bezirksrat, Bezirksratskanzlei Winterthur, Lindstrasse 8, 8400 Winterthur zu richten.



Traktandum 2:

Information Finanzplanung 2019-2022

Vorstellung Finanzplan 2019 bis 2022 mit Primarschulgemeinde.

Traktandum 3: Voranschlag 2018

Genehmigung des Voranschlages und Festsetzung des Steuerfusses

ANTRAG DES GEMEINDERATES

- 1. Der vorliegende Voranschlag der Gemeinde Ellikon an der Thur wird für das Jahr 2018 genehmigt.**
- 2. Der Steuerfuss für das Jahr 2018 wird auf 40% festgesetzt.**

Ausgangslage

Bei einem Aufwand von Fr. 4'122'800.00 (Vorjahr Fr. 4'180'962.00) und einem Ertrag von Fr. 3'247'500.00 (Vorjahr Fr. 3'159'270.00) wird der zu deckende Aufwandüberschuss auf Fr. 875'300.00 (Vorjahr Fr. 1'021'692.00) veranschlagt. Dieser Fehlbetrag wird durch den Steuerertrag von Fr. 780'000.00 (Steuerfuss 40%) gedeckt. Der veranschlagte Aufwandüberschuss von Fr. 95'300.00 wird dem Eigenkapital entnommen. Die Abschreibungen des Verwaltungsvermögens belaufen sich auf insgesamt Fr. 254'000.00 (ordentliche Abschreibungen Fr. 254'000.00, zusätzliche Abschreibungen Fr. 0.00).

Steuerertrag

Für das Jahr 2018 ist nur mit einem geringen Bevölkerungszuwachs zu rechnen. Der Steuerertrag wird aufgrund des aktuellen Steuerertrages auf Fr. 1'950'000.00 (Vorjahr: 2'000'000.00) geschätzt. Aktuell liegt der Steuerertrag bei Fr. 1'886'060.00. Für das Voranschlagsjahr 2018 wird der „Ressourcenausgleich“ für die Gemeinde Ellikon an der Thur (Politische Gemeinde, Primar- und Oberstufenschulgemeinde) auf Fr. 973'400.00 veranschlagt und nach Steuerfuss verteilt. Der Anteil des Ressourcenausgleich der Politischen Gemeinde für das Jahr 2018 ist auf Fr. 347'600.00 budgetiert. Dazu kommt der demografische Sonderlastenausgleich in der Höhe von Fr. 9'100.00, d.h. total Fr. 356'700.00 (Vorjahr Fr. 327'200.00).



Laufende Rechnung

Wasserversorgung

Die Wasserversorgung weist einen voraussichtlichen Aufwandüberschuss von Fr. 8'200.00 (Vorjahr: Fr. 107'400.00) aus.

Der veranschlagte Aufwandüberschuss der laufenden Rechnung wird der Spezialfinanzierung „Wasserwerk“ entnommen. Bestand der Ende 2018 voraussichtlich Fr. -140'000.00.

Abwasserentsorgung

Die Rechnung der Abwasserentsorgung sieht einen Aufwandüberschuss von Fr. 177'400.00 (Vorjahr Fr. 111'250.00) vor. Der Aufwandüberschuss wird der Spezialfinanzierung Abwasser entnommen. Diese wird per Ende 2018 einen voraussichtlichen Bestand von Fr. 980'000.00 ausweisen.

Abfallbeseitigung

Die Rechnung Abfallbeseitigung schliesst mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 2'800.00 (Vorjahr Ertragsüberschuss Fr. 15'550.00) ab. Der Aufwandüberschuss wird der Spezialfinanzierung entnommen. Diese wird per Ende 2018 voraussichtlich einen Bestand von Fr. 173'000.00 ausweisen.

Investitionsrechnung

Die Investitionsrechnung sieht im Verwaltungsvermögen Ausgaben von Fr. 155'000.00 (Vorjahr Fr. 712'100.00) und Einnahmen von Fr. 300'000.00 (Vorjahr Fr. 4'000.00) vor, was einen Einnahmeüberschuss in der Höhe von Fr. 145'000.00 ergibt. Der Bestand des Verwaltungsvermögens per Ende 2018 wird voraussichtlich Fr. 2'170'000.00 betragen.

Eigenkapital

Das Eigenkapital wird per Ende 2018 auf Fr. 1'930'810.00 geschätzt.

Steuerfuss der Politischen Gemeinde und Gesamtsteuerfuss

Der Steuerfuss der Politischen Gemeinde wird auf 40% wie bisher festgesetzt. Aufgrund der geplanten Steuerfussfestsetzung der Primarschule (57%) und der Oberstufenschulgemeinde (22%) ergibt sich ein Gesamtsteuerfuss von 119% (ohne Kirchgemeinden).

Voranschlag 2018



Politische Gemeinde

8548 Ellikon an der Thur

<u>Ablieferung an Vorsteherchaft / Vorstand</u>	<u>14.09.2017</u>
<u>Abnahmebeschluss Vorsteherchaft / Vorstand</u>	<u>18.09.2017</u>
<u>Ablieferung an Rechnungsprüfungskommission</u>	<u>19.09.2017</u>
<u>Abnahmebeschluss Rechnungsprüfungskommission</u>	<u>10.10.2017</u>
<u>Abnahmebeschluss Gemeindeversammlung</u>	<u>23.11.2017</u>

Voranschlag 2017			Voranschlag 2018	
Aufwand	Ertrag		Aufwand	Ertrag
		1. Steuerfuss 2018		
		a) Zu deckender Aufwandüberschuss		
4'106'262		Aufwand der Laufenden Rechnung	4'122'800	
	3'159'270	Ertrag der Laufenden Rechnung ohne ordentliche Steuern Voranschlagsjahr		3'247'500
	946'992	Zu deckender Aufwandüberschuss		875'300
4'106'262	4'106'262		4'122'800	4'122'800
		b) Steuerfuss / Steuerertrag		
946'992		Zu deckender Aufwandüberschuss (wie oben)	875'300	
	800'000	Einfacher Gemeindesteuerertrag netto, 100%		780'000
		Fr. 1'950'000 (Vorjahr Fr. 2'000'000)		
		Steuerertrag bei 40% Steuern (Vorjahr 40%)		
		Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung		
-		= Zunahme Eigenkapital / Abnahme Bilanzfehlbetrag	-	
	146'992	Aufwandüberschuss der Laufenden Rechnung		95'300
		= Entnahme aus dem Eigenkapital		
946'992	946'992		875'300	875'300
		c) Abschreibungen im Aufwand der Laufenden Rechnung		
		(nur Verwaltungsvermögen)		
Fr. <u>227'600</u>			Fr. <u>254'000</u>	

Rechnung 2016		Voranschlag 2017			Voranschlag 2018	
Soll	Haben	Soll	Haben		Soll	Haben
4'936'638.41		4'106'262		2. Laufende Rechnung	4'122'800	
	4'742'451.14		3'959'270	Total Aufwand		4'027'500
	194'187.27		146'992	Total Ertrag		95'300
0		0		Aufwandüberschuss	0	
4'936'638.41	4'936'638.41	4'106'262	4'106'262	Ertragsüberschuss	4'122'800	4'122'800
				3. Investitionen im Verwaltungsvermögen		
1'381'882.92		709'100		a) Nettoinvestitionen		
	0.00		4'000	Total Ausgaben	155'000	
	1'381'882.92		705'100	Total Einnahmen		300'000
0		0		Nettoinvestitionen		0
0.00	1'381'882.92	709'100	709'100	Einnahmenüberschuss	145'000	
					300'000	300'000
1'381'882.92		705'100		b) Finanzierung I		
	0.00		0	Nettoinvestitionen	0	
	253'882.92		227'600	Einnahmenüberschuss		145'000
194'187.27		146'992		Abschreibungen Verwaltungsvermögen		254'000
	0.00		0	Abschreibungen Bilanzfehlbetrag		
	1'322'187.27		624'492	Aufwandüberschuss der Laufenden Rechnung	95'300	
				Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung		0
1'576'070.19	1'576'070.19	852'092	852'092	Finanzierungsfehlbetrag I		
				Finanzierungsüberschuss I	303'700	
					399'000	399'000

Rechnung 2016		Voranschlag 2017			Voranschlag 2018	
Soll	Haben	Soll	Haben		Soll	Haben
0.00		0		4. Investitionen im Finanzvermögen		
	0.00		0	a) Nettoveränderung	0	
	0.00		0	Total Ausgaben		0
				Total Einnahmen		0
				Nettoveränderung		0
0.00	0.00	0	0		0	0
0.00		0		b) Finanzierung II		
1'322'187.27		624'492		Nettoveränderung	0	
	0.00		0	Finanzierungsfehlbetrag I	0	
	1'322'187.27		624'492	Finanzierungsüberschuss I		303'700
1'322'187.27		0		Finanzierungsfehlbetrag II		
2'644'374.54	1'322'187.27	624'492	624'492	Finanzierungsüberschuss II	303'700	
					303'700	303'700
		Voraussichtliches Ergebnis 2017		5. Veränderung Kapitalkonto		
	2'244'437.14		2'247'802	Eigenkapital Beginn Rechnungsjahr		2'000'810
				Bilanzfehlbetrag Beginn Rechnungsjahr		
197'552.00				Abschreibungen Bilanzfehlbetrag		
194'187.27		246'992		Neubewertung Finanzvermögen (2016)		
	0.00		0	Aufwandüberschuss der Laufenden Rechnung	95'300	
2'247'801.87			2'000'810	Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung		0
				Eigenkapital Ende Rechnungsjahr	1'905'510	
2'639'541.14	2'244'437.14	246'992	4'248'612	Bilanzfehlbetrag Ende Rechnungsjahr		
					2'000'810	2'000'810

5. Investitionsrechnung - Zusammenzug nach Sachgruppen

Voranschlag 2017			Voranschlag 2018	
Ausgaben	Einnahmen		Ausgaben	Einnahmen
		Investitionen im Verwaltungsvermögen		
		5 Ausgaben		
434'000		50 Sachgüter	155'000	
203'100		52 Darlehen und Beteiligungen		
72'000		56 Investitionsbeiträge		
		57 Durchlaufende Beiträge		
		58 Übrige zu aktivierende Ausgaben		
709'100		Total Ausgaben	155'000	
		6 Einnahmen		
		60 Abgang von Sachgütern		
	4'000	61 Nutzungsabgaben und Vorteilsentgelte		300'000
		62 Rückzahlungen von Darlehen und Beteiligungen		
		63 Rückerstattungen für Sachgüter		
		64 Rückzahlung von Investitionsbeiträgen		
		66 Beiträge mit Zweckbindung		
		67 Durchlaufende Beiträge		
	4'000	Total Einnahmen		300'000

3. Laufende Rechnung - Zusammenzug nach Aufgabenbereichen

Konto	Text	Rechnung 2016		Voranschlag 2017		Voranschlag 2018	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	Gesamttotal Saldo	4'936'638.41	4'936'638.41	4'106'262	4'106'262	4'122'800	4'122'800
1	Laufende Rechnung Politische Gemeinde Saldo	4'936'638.41	4'742'451.14	4'106'262	3'959'270	4'122'800	4'027'500
			194'187.27		146'992		95'300
10	BEHÖRDEN UND VERWALTUNG Saldo	1'056'704.56	67'950.60 988'753.96	722'400	78'150 644'250	695'100	55'400 639'700
11	RECHTSSCHUTZ UND SICHERHEIT Saldo	162'860.90	14'882.55 147'978.35	166'700	12'500 154'200	225'300	10'800 214'500
13	KULTUR UND FREIZEIT Saldo	162'930.80	17'434.70 145'496.10	188'700	14'500 174'200	164'000	15'000 149'000
14	GESUNDHEIT Saldo	83'104.65	32'714.46 50'390.19	97'236	97'236	117'500	117'500
15	SOZIALE WOHLFAHRT Saldo	517'950.94	260'929.40 257'021.54	516'200	289'800 226'400	551'200	281'100 270'100
16	VERKEHR Saldo	292'616.63	85'532.15 207'084.48	292'200	79'500 212'700	298'200	85'700 212'500
17	UMWELT UND RAUMORDNUNG Saldo	980'310.49	952'302.44 28'008.05	921'800	861'300 60'500	859'400	827'900 31'500
18	VOLKSWIRTSCHAFT Saldo	58'777.05 40'796.80	99'573.85	72'350 27'950	100'300	75'300 34'800	110'100
19	FINANZEN UND STEUERN Saldo	1'621'382.39 1'589'748.60	3'211'130.99	1'128'676 1'394'544	2'523'220	1'136'800 1'504'700	2'641'500
1999	Abschluss Saldo	194'187.27	194'187.27	146'992	146'992	95'300	95'300

2. Laufende Rechnung - Zusammenzug nach Sachgruppen

Konto	Text	Rechnung 2016		Voranschlag 2017		Voranschlag 2018	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	Gesamttotal	4'936'638.41	4'936'638.41	4'106'262	4'106'262	4'122'800	4'122'800
3	Aufwand	4'936'638.41		4'106'262		4'122'800	
30	Personalaufwand	756'101.55		645'500		646'400	
31	Sachaufwand	1'294'672.07		1'100'950		1'053'500	
32	Passivzinsen	29'947.66		46'000		50'000	
33	Abschreibungen	274'930.30		238'600		259'000	
35	Entschädigungen für Dienstleistungen anderer Gemeinwesen	534'314.15		740'805		715'200	
36	Betriebs- und Defizitbeiträge	881'419.02		886'200		961'700	
37	Durchlaufende Beiträge	693'352.00					
38	Einlagen in Spezialfinanzierungen	150.70		15'550			
39	Interne Verrechnungen	471'750.96		432'657		437'000	

2. Laufende Rechnung - Zusammenzug nach Sachgruppen

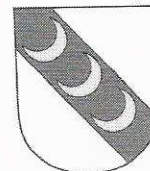
Konto	Text	Rechnung 2016		Voranschlag 2017		Voranschlag 2018	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
4	Ertrag		4'742'451.14		3'959'270		4'027'500
40	Steuern		1'122'726.56		992'700		980'800
42	Vermögenserträge		288'257.07		267'200		265'500
43	Entgelte		800'848.50		818'400		840'500
44	Anteile und Beiträge ohne Zweckbindung		764'156.55		962'063		1'058'200
45	Rückerstattungen von Gemeinwesen		152'946.75		150'600		110'500
46	Beiträge mit Zweckbindung		152'235.16		117'000		146'600
47	Durchlaufende Beiträge		693'352.00				
48	Entnahmen aus Spezialfinanzierungen		296'177.59		218'650		188'400
49	Interne Verrechnungen		471'750.96		432'657		437'000

6. Investitionsrechnung – Einzelkonten nach Aufgaben gegliedert

Kontonummer	Text	Rechnung 2016		Voranschlag 2017		Voranschlag 2018	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
1	Investitionsrechnung Politische Gemeinde Saldo	1'396'208.42	1'396'208.42	713'100	713'100	455'000	455'000
10	BEHÖRDEN UND VERWALTUNG Saldo			40'000	40'000	87'000	87'000
1090	Verwaltungsliegenschaften Saldo			40'000	40'000	87'000	87'000
1090.5010	Verbundsteine Vorplatz Werkhof					25'000	
1090.5030	Neue Fenster Werkgebäude / Werkhof rollstuhlgängig			40'000		40'000	
1090.5031	Rolltore Schopf Werkhof					22'000	
11	RECHTSSCHUTZ UND SICHERHEIT Saldo	17'397.55	12'800.00				4'597.55
1160	Zivilschutz Saldo	17'397.55	12'800.00				4'597.55
1160.5220	Zweckverband Zivilschutz Winterthur-Land	4'597.55					
1160.6700	Durchlaufende Beiträge	12'800.00	12'800.00				
14	GESUNDHEIT Saldo	46'995.41	46'995.41	203'100	203'100		
1410	Kranken- & Pflegeheime Saldo	46'995.41	46'995.41	203'100	203'100		
1410.5220	Beteiligung an Alters- und Pflegeheim Geeren, Seuzach			203'100			
1410.5620	Beitrag an Alters- und Pflegeheim Geeren, Seuzach	46'995.41					
16	VERKEHR Saldo	99'361.50	1'525.50	194'000	194'000	68'000	68'000
1620	Gemeindestrassen Saldo	99'361.50	1'525.50	194'000	194'000	68'000	68'000
1620.5010	Strassenbleuchtung LED					25'000	
1620.5011	Mühlehaldenstrasse (Deckbelag)	1'860.20					
1620.5014	Mühlegasse (neuer Belag)	97'501.30	1'525.50				
1620.5017	Platanenweg					43'000	
1620.5018	Troittoir Uesslingerstrasse			35'000			
1620.5019	Sanierung Hinterdorfstrasse, Glassammelstelle bis Alte Post			49'000			

6. Investitionsrechnung – Einzelkonten nach Aufgaben gegliedert

Kontonummer	Text	Rechnung 2016		Voranschlag 2017		Voranschlag 2018	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
1620.5061	Traktor Werkbetrieb			110'000			
17	UMWELT UND RAUMORDNUNG	1'232'453.96		272'000	4'000		300'000
	Saldo		1'232'453.96		268'000	300'000	
1701	Wasserwerk	24'465.10		200'000	2'000		150'000
	Saldo		24'465.10		198'000	150'000	
1701.5015	Wasserleitung Uesslingerstrasse	13'130.75		200'000			
1701.5810	Genereller Wasserplan (GWP)	11'334.35					
1701.6100	Anschlussgebühren Wasserversorgung				2'000		150'000
1710	Abwasserbeseitigung	1'207'988.86		72'000	2'000		150'000
	Saldo		1'207'988.86		70'000	150'000	
1710.5621	Kläranlageverband (Kanäle, Steuerung, Biologie etc.)	1'182'388.66		72'000			
1710.5810	Genereller Entwässerungsplan (GEP/Lis Abwasser)	25'600.20					
1710.6100	Anschlussgebühren Kanalisation				2'000		150'000
19	FINANZEN UND STEUERN		1'381'882.92	4'000	709'100	300'000	155'000
	Saldo	1'381'882.92		705'100			145'000
1999	Abschluss		1'381'882.92	4'000	709'100	300'000	155'000
	Saldo	1'381'882.92		705'100			145'000
1999.5900	Passivierte Einnahmen					300'000	
1999.5920	Einnahmenüberschuss Inv're. in Laufende Rechnung			4'000			
1999.6900	Aktivierte Ausgaben		1'381'882.92		709'100		155'000



Erklärung und Antrag der Rechnungsprüfungskommission der Politischen Gemeinde Ellikon an der Thur zum Budget 2018

1. Antrag

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung,

- das Budget 2018 der Politischen Gemeinde entsprechend dem Antrag des Gemeinderates festzulegen.
- den Steuerfuss der Politischen Gemeinde auf 40 % des einfachen Gemeindesteuerertrages festzusetzen.

2. Budget

Die Rechnungsprüfungskommission hat das Budget der Politischen Gemeinde Ellikon an der Thur in der vom Gemeinderat beschlossenen Fassung vom 18. September 2017 geprüft.

- Das Budget weist folgende Grunddaten aus:

• Laufende Rechnung:	Aufwand	Fr.	4'122'800
	Ertrag	Fr.	<u>3'247'500</u>
	Aufwandüberschuss	Fr.	875'300
• Investitionsrechnung VV:	Ausgaben	Fr.	155'000
	Einnahmen	Fr.	<u>300'000</u>
	Nettoinvestition	Fr.	-145'000
• Investitionsrechnung FV:	Nettoinvestitionen	Fr.	0
• einfacher(100%iger) Gemeindesteuerertrag		Fr.	1'950'000
• Eigenkapitalentnahme		Fr.	95'300

3. Ergebnis der Prüfung:

Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest:

- Das Budget 2018 der Politischen Gemeinde ist finanzrechtlich zulässig, finanziell angemessen, rechnerisch richtig.
- Der Aufwandüberschuss wird mit einem Steuerfuss von 40 % des einfachen Gemeindesteuerertrages und der Eigenkapitalentnahme gedeckt

Ellikon an der Thur, 10. Oktober 2017

Rechnungsprüfungskommission

Ellikon an der Thur

Der Präsident

Andreas Herbst

Der Aktuar

Simon Bachmann



Traktandum 4: Neue Gebührenverordnung

ANTRAG DES GEMEINDERATES

1. Die Gebührenverordnung gestützt auf Art. 12 Abs. 4 der Gemeindeordnung wird genehmigt.

Gebühren sind öffentliche Abgaben. Sie müssen von den Privaten für bestimmte Leistungen der Verwaltung bezahlt werden und dürfen höchstens kostendeckend sein. Das Legalitätsprinzip verlangt, dass die Grundlagen der Gebührenerhebung von den Stimmberechtigten festgelegt werden. Das bedeutet, die gesetzliche Grundlage muss zumindest den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand der Abgabe und die Bemessungsgrundlage für die Abgabe festhalten.

Nach den Bemessungsgrundlagen berechnet die Exekutive sodann die Höhen der Gebühren im Einzelnen und hält sie in einem Gebührentarif fest. Ausserdem darf die Exekutive darin sogenannte Kanzlei- oder Verwaltungsgebühren direkt festlegen. Das sind Gebühren, die niedrig sind und für Routinehandlungen verlangt werden. Die rechtsanwendenden Stellen (z.B. die Baubewilligungsbehörde) setzt die individuelle Gebühr letztlich für den Einzelfall fest.

Für die Werkgebühren (Wasser, Abwasser, Abfall) haben die Elliker Stimmberechtigten schon genügend gesetzliche Grundlagen geschaffen (entsprechende Gebührenverordnungen). Diese bleiben unverändert in Kraft. Teilweise bestehen auch gesetzliche Grundlagen im übergeordneten Recht, auf die weiterhin abgestützt werden kann.

Die übrigen Gebühren wurden bis heute basierend auf dem kommunalen Gebührenreglement und/oder die regierungsrätliche Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden (VOGG) erhoben. Das kommunale Gebührenreglement wurde durch den Gemeinderat erlassen, es muss durch eine Verordnung der Gemeindeversammlung ersetzt werden. Mit der Totalrevision des Gemeindegesetzes wird zudem die VOGG per 1. Januar 2018 aufgehoben. Damit fehlt ab diesem Zeitpunkt für einen Teil der kommunalen Gebühren eine genügende Rechtsgrundlage.

Nach Wegfall dieser Grundlage sind die Gemeinden gehalten, selbst Rechtsgrundlagen zu schaffen, damit sie rechtsgültig Gebühren erheben dürfen. Die Gemeindeordnung sieht in Art. 12 Abs. 4 vor, dass die Grundlagen der Gebührenerhebung durch die Gemeindeversammlung festgesetzt werden.

Die Gemeinden können den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand der Abgabe und die Bemessungsgrundlage selbst festsetzen. Das Kostendeckungsprinzip setzt den oberen Rahmen für die Gebührenbemessung. Gewinne dürfen die Gemeinden durch das Erheben von Gebühren nicht erwirtschaften. Ausserdem muss bei der Bemessung das Äquivalenzprinzip der Gebühren beachtet werden. Das Äquivalenzprinzip konkretisiert das Verhältnismässigkeitsprinzip und das Willkürverbot (Art. 5 Abs. 2 sowie Art.8 und Art. 9 BV) für den Bereich der Kausalabgaben. Es



bestimmt, dass eine Gebühr nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum objektiven Wert der Leistung stehen darf und sich in vernünftigen Grenzen halten muss.

Diese Grundlagen werden neu in der vorliegend zu beschliessenden Gebührenverordnung festgesetzt. Die Gebührenverordnung ist in zwei Teile gegliedert, einen allgemeinen und einen speziellen Teil. Im allgemeinen Teil findet sich auch die Delegation an die Exekutive, die einzelnen Gebührenhöhen, basierend auf den Vorgaben in der Verordnung, im Gebührentarif festzulegen.

Im speziellen Teil finden sich Bestimmungen für die Gebühren der einzelnen Verwaltungsbereiche. Für die Bereiche Bibliothek, Hallen- und Schwimmbäder, sollen die Gebühren niedriger als zum Kostendeckungsprinzip angesetzt werden, was entsprechend in den einzelnen Bestimmungen aufgeführt ist (Bildungsauftrag, Gesundheitsauftrag, gesellschaftliche Relevanz etc.).

Der Erlass der vorliegenden Gebührenverordnung wurde zum Anlass genommen, die einzelnen Bemessungsgrundlagen zu überprüfen. Für das Kostendeckungsprinzip und die Gebührenhöhen gilt: Durch die Gebühren sollen nicht die Kosten jeder einzelnen Tätigkeit der Verwaltung gedeckt werden, sondern die durchschnittlichen Kosten für die gesamte Tätigkeit eines Verwaltungszweiges. Eine gewisse Schematisierung und Pauschalisierung der Gebühr ist erlaubt.

Gebühren unter dem Kostendeckungsprinzip werden dort erhoben, wo die Gemeinde mit der Leistung gleichzeitig andere wichtige öffentliche Aufgaben erfüllt (z.B. mit der Bibliothek einen Bildungsauftrag, so dass die Ausleihgebühren nicht kostendeckend sein müssen). Ausserdem wurde geprüft, ob die Gebühren äquivalent sind, d.h. ob sie in einem vernünftigen Verhältnis zum Wert der Leistung stehen. Das Kostendeckungsprinzip gilt ausserdem nicht für die Benützung des öffentlichen Grundes. Dafür werden weiterhin die bisherigen Gebühren erhoben.

Die vorliegende Gebührenverordnung wurde unter Einbezug der Erkenntnisse aus der beschriebenen Überprüfung verfasst. Der Gemeinderat wird bei Annahme der Vorlage, basierend darauf den im Entwurf aufliegenden Gebührentarif erlassen.

Annahmeempfehlung

Der Gemeinderat empfiehlt der Gemeindeversammlung, der neuen Gebührenverordnung zuzustimmen.



Gebührenverordnung Ellikon an der Thur

vom 23. November 2017

Inhaltsverzeichnis Gebührenverordnung

1. Allgemeine Bestimmungen.....	22
Art. 1 Gegenstand der Verordnung	22
Art. 2 Gebührenpflicht.....	22
Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen	22
Art. 4 Bemessungsgrundlagen.....	22
Art. 5 Gebührentarif	22
Art. 6 Gebührenerhöhung	23
Art. 7 Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung.....	23
Art. 8 Gebührenverzicht und -stundung	23
Art. 9 Aussergewöhnlicher Aufwand.....	23
Art. 11 Mehrwertsteuer	23
Art. 12 Fälligkeit.....	23
Art. 13 Verzugszins	24
Art. 14 Gebührenverfügung	24
Art. 15. Mahnung und Betreibung	24
Art. 16 Verjährung	24
2. Die einzelnen Gebühren	24
2.1 Verwaltung allgemein.....	24
Art. 17 Schreib- und ähnliche Gebühren.....	24
Art. 18 Gesuch um Informationszugang.....	24
2.2. Bauwesen	24
Art. 19 Grundlagen	24
Art. 20 Gebührenbemessung	24
Art. 21 Gebührenrahmen	25
Art. 22 Gebührenreduktion	25
Art. 23 Besondere Anwendungsfälle.....	25
Art. 24 Planung.....	25
2.3 Benützungsgebühren für kommunale Einrichtungen.....	25
Art. 25 Schul- und Gemeindebibliothek.....	25
Art. 27 Gemeindesaal, Gemeindestube, Waldhütte, Festbänke, Festzelt etc.	26
2.4 Bürgerrecht	26
Art. 28 Gemeindebürgerrecht.....	26
Art. 29 zusätzliche Gebühren	26
2.5 Einwohnerkontrolle	26

Art. 30 Einwohnerkontrolle	26
2.6 Feuerwehresen	26
Art. 31 Feuerwehr	26
2.7 Finanzen und Steuern	26
Art. 32 Steuerausweise.....	26
2.8 Friedhofswesen	27
Art. 33 Bestattungskosten	27
Art. 34 Grabunterhalt und Grabpflege	27
2.9 Ambulante und stationäre nichtpflegerische Leistungen	27
Art. 35 Stationäre und ambulante nicht pflegerische Leistungen	27
2.10 Lebensmittelkontrolle	27
Art. 36 Lebensmittelkontrolle	27
2.11 Polizeiwesen	27
Art. 37 Gastgewerbepatente.....	27
Art. 38 Hinausschieben der Schliessungsstunden.....	27
Art. 39 Abgaben auf gebrannte Wasser	28
Art. 40 Hunde	28
Art. 41 Waffenerwerbsscheine	28
Art. 42 Weitere polizeiliche Bewilligungen	28
2.12 Nutzung des öffentlichen Grundes	28
Art. 43 Parkiergebühren.....	28
2.13 Rechtspflege	28
Art. 45 Wiedererwägungsgesuche	28
Art. 46 Neubeurteilungen	28
3. Übergangs- und Schlussbestimmungen	29
Art. 48 Übergangsbestimmung	29
Art. 49 Inkrafttreten	29

Die Gemeindeversammlung erlässt gestützt auf Art. 12 Abs. 4 der Gemeindeordnung vom 21. Mai 2017 folgende Verordnung:

1. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Gegenstand der Verordnung
Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für:
1. Leistungen der Verwaltung,
 2. Die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Sachen.
 3. Sie gilt, soweit nicht besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebührevorschriften bestehen.
- Art. 2 Gebührenpflicht
1. Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen verursacht oder in Anspruch nimmt oder in dieser Verordnung aufgeführte öffentliche Einrichtungen oder Sachen der Gemeinde benützt.
 2. Kanzleigebühren in geringer Höhe sind basierend auf dem vom Gemeinderat gemäss Art. 5 festgesetzten Gebührentarif zu bezahlen.
 3. Haben mehrere Personen gemeinsam eine Leistung der Verwaltung veranlasst oder beansprucht, tragen sie die Gebühr in der Regel zu gleichen Teilen.
 4. Es besteht Solidarhaftung.
- Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen
1. Wer nicht in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen der Verwaltung beansprucht oder durch sein Verhalten auslöst, dem kann der tatsächliche Aufwand für diese Leistung in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch kommunale oder übergeordnete Regelungen die Unentgeltlichkeit vorgesehen ist.
 2. Der tatsächliche Aufwand umfasst im Normalfall die Personalentschädigung der mit der Aufgabe befassten Mitarbeiter gemäss Gebührentarif bzw. der beigezogenen Dritten sowie die Kosten für verwendete Sachmittel.
- Art. 4 Bemessungsgrundlagen
1. Die Gebühren werden nach den in dieser Verordnung festgelegten Bemessungskriterien oder innerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Bandbreiten festgesetzt.
 2. Dabei richtet sich die Gebühr grundsätzlich nach den folgenden Gesichtspunkten:
 - a) Nach dem gesamten Aufwand der Verwaltung für die konkrete Leistung,
 - b) Nach der objektiven Bedeutung des Geschäfts,
 - c) Nach dem Nutzen und dem Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Leistung.
- Art. 5 Gebührentarif
1. Der Gemeinderat legt die einzelnen Gebührenhöhen basierend auf den in dieser Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen und/oder Bandbreiten im Gebührentarif fest und passt sie an, wenn die Umstände es verlangen.
 2. Kanzleigebühren in geringer Höhe setzt der Gemeinderat direkt im Gebührentarif fest.
 3. Der Gemeinderat legt im Gebührentarif die Verrechnungsansätze für den Personaleinsatz fest.
 4. Der Gebührentarif wird publiziert.
 5. Rechnungsstellung
 - a) Die Gebühren inklusive Auslagen werden grundsätzlich bei Beendigung des Geschäftes in Rechnung gestellt. Die Gemeinde behält sich aber vor, je nach Geschäftsfall angemessene Teilrechnung(en) zu stellen.

- b) Für Rechnungsstellungen über Gebühren für Geschäftsfälle, die normalerweise bei Bezug direkt bezahlt werden, wird eine Bearbeitungsgebühr von 25.00 Franken erhoben.
- Art. 6 Gebührenerhöhung
Der Gemeinderat kann im Gebührentarif vorsehen, dass die festgelegten Gebühren:
1. für Personen, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde haben, um maximal 50 % erhöht werden, wenn sich aus diesem Grund höhere Kosten ergeben oder wenn die öffentliche Einrichtung oder Sache aus allgemeinen Steuermitteln mitfinanziert werden,
 2. bei einer wirtschaftlichen Nutzung einer öffentlichen Einrichtung oder Sache maximal 100 % erhöht werden.
- Art. 7 Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung
1. Die Gebühren werden im einzelnen Fall von der in der Sache zuständigen Behörde festgesetzt.
- Art. 8 Gebührenverzicht und -stundung
1. Von Amtes wegen oder auf Gesuch hin kann im Einzelfall auf die Erhebung von Gebühren vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies gilt insbesondere wenn:
 - a) für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt,
 - b) die Leistung der Verwaltung oder die Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder damit gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden,
 - c) die Leistung für eine Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird,
 - d) wenn andere besondere Gründe wie insbesondere die Geringfügigkeit des Aufwandes vorliegen.
- Art. 9 Aussergewöhnlicher Aufwand
1. Verursacht die zu erbringende Leistung der Gemeinde im Einzelnen einen aussergewöhnlichen Aufwand, können die Gebühren über die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstbeträge hinaus angemessen erhöht werden; der Entscheid darüber ist zu begründen.
- Art. 10 Kostenvorschuss
1. Für erhebliche Leistungen der Verwaltung kann ein Kostenvorschuss erhoben werden. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Gesamtabrechnung erstellt.
 2. Wo ein gesetzlicher Anspruch auf die Leistung der Verwaltung besteht, kann diese Leistung nicht vom Bezahlen eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.
- Art. 11 Mehrwertsteuer
1. In den Gebührenansätzen ist die Mehrwertsteuer nicht inbegriffen.
- Art. 12 Fälligkeit
1. Die Gebühren werden mit der Leistung der Verwaltung, der Zusage zur Benutzung oder mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung fällig. Sie können sogleich gefordert und beglichen werden.
 2. Wird eine Rechnung erstellt und zugestellt, tritt die Fälligkeit innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung ein.
 3. Wird die Rechnung nicht innert Frist beglichen, wird die gebührenpflichtige Person gemahnt.

- Art. 13 Verzugszins
1. Mit Zustellung der ersten Mahnung wird die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt. Ab diesem Datum sind Gebühren und Auslagen zu 5% zu verzinsen.
- Art. 14 Gebührenverfügung
1. Wird die Gebühr durch Rechnung erhoben, kann die gebührenpflichtige Person innert zehn Tagen seit der Zustellung eine anfechtbare Verfügung verlangen.
 2. Wird die Rechnung nach Mahnung nicht beglichen, wird eine anfechtbare Verfügung erlassen.
 3. Gegen Gebührenverfügungen kann innert 30 Tagen eine Neuurteilung gemäss Gemeindegesetz verlangt bzw. Rekurs gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz erhoben werden.
- Art. 15. Mahnung und Betreibung
1. Für Mahnungen und Beteiligungen können Gebühren erhoben werden.
 2. Beteiligungen werden erst ab der zweiten Mahnung eingeleitet.
- Art. 16 Verjährung
1. Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.
 2. Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.
 3. Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen worden ist.

2. Die einzelnen Gebühren

2.1 Verwaltung allgemein

- Art. 17 Schreib- und ähnliche Gebühren
1. Die Gebühren nach dieser Verordnung enthalten die Schreibgebühren und die Ausfertigungskosten. Zusätzlich entstehen Kosten durch Leistungen Dritter, Publikationen, spezielle Versandarten etc. werden der gebührenpflichtigen Person weiterverrechnet.
- Art. 18 Gesuch um Informationszugang
1. Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen werden Gebühren erhoben. Für die Erhebung gilt das Gesetz über Information und den Datenschutz sowie die Verordnung dazu mit Anhang.
 2. Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen zu eigenen Personaldaten der gesuchstellenden Person werden keine Gebühren erhoben.

2.2. Bauwesen

- Art. 19 Grundlagen
1. Für baurechtliche Entscheide, für Baukontrollen und für weitere Leistungen im Bauwesen werden Bearbeitungs- und Bewilligungsgebühren erhoben.
 2. Die Gebührenansätze, nähere Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren sowie die Abweichungen aufgrund höheren oder geringeren Aufwandes erlässt der Gemeinderat im Gebührentarif.
- Art. 20 Gebührenbemessung
- Die Baubewilligungsgebühren werden wie folgt bemessen:
1. Neu-, An- und Aufbauten: nach neu erstelltem Bauvolumen,

2. Für bewilligungspflichtige Umbauten werden pauschalisierte Gebühren erhoben.
3. Zweckänderungen, Vorentscheide und weitere Bauvorhaben: nach Aufwand.
4. Für Kleinstbauten können pauschalisierte Gebühren erhoben werden.
5. Die übrigen Gebühren im Bauwesen werden nach Aufwand bemessen.

Art. 21 Gebührenrahmen

1. Die Gebühr für die Prüfung eines Baugesuches und für den Entscheid über das Vorhaben beträgt bis zu 25'000.00 Franken.
2. Sie wird für jedes einzelne Gebäude erhoben, wenn mehrere Gebäude Gegenstand des Baugesuchs sind.
3. Für die erforderlichen Bauabnahmen wie Rohbau-, Bezugs- und Schlussabnahmen können höchstens 100% der Gebühr nach Abs. 1 bis 2 zusätzlich in Rechnung gestellt werden.
4. Für die erforderlichen Bauabnahmen wie Rohbau-, Bezugs- und Schlussabnahmen können höchstens 100 % der Gebühr nach Abs. 1 bis 2 zusätzlich in Rechnung gestellt werden.
5. Ausserhalb von Baubewilligungsverfahren beträgt die Gebühr für Kontrollen und behördliche Anordnungen höchstens 5'000.00 Franken.
6. Die Minimalgebühr beträgt 200.00 Franken.

Art. 22 Gebührenreduktion

1. Wurden einzelne Fragen zu einem Bauvorhaben bereits vorentscheidungsweise beurteilt, so wird die Gebühr für die Prüfung des Baugesuchs um höchstens 50% reduziert, sofern das Baugesuch während der Gültigkeit des Vorentscheids gestellt wird und sofern im Baubewilligungsverfahren keine Neuurteilung der behandelten Fragen notwendig ist.
2. Verfahren, welche verminderten Aufwand bei der Behörde auslösen bzw. weniger Nutzen für die gesuchstellende Person haben, erfolgen zu angemessen reduzierten Gebühren. Insbesondere für die folgenden Bewilligungen reduzieren sich die Gebühren für: Bauverweigerungen, Nichteintretensentscheide Reduktion um mindestens 50 %.
3. Die Minimalgebühr beträgt gemäss Art. 20 in jedem Fall 200.00 Franken.

Art. 23 Besondere Anwendungsfälle

1. Enthält ein Baugesuch Elemente verschiedener bewilligungspflichtiger Vorhaben, wird die Gebühr aufgrund der den Schwerpunkt bildenden Massnahmen berechnet.

Art. 24 Planung

1. Für die Begleitung von privaten Quartierplan- und Gestaltungsplanverfahren und von privaten Ortsplanungsbegehren wird die Gebühr nach Aufwand berechnet. Dazu gehören die Publikations- und externe Kosten.
2. Den Aufwand für die Leistungen der Verwaltung für die Aufstellung und den Vollzug des amtlichen Quartierplanes bezahlen die beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer in der Regel im Verhältnis der Flächen ihrer neuen Grundstücke. Besondere Verhältnisse sind zu berücksichtigen. Publikations- und externe Kosten gehören dazu.

2.3 Benützungsgebühren für kommunale Einrichtungen

Art. 25 Schul- und Gemeindebibliothek

1. Für die Regelung der Gebühren für die Benutzung der Schul- und Gemeindebibliothek ist die Bibliothekskommission zuständig.
2. Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe der ausgeliehenen Objekte, kann eine Mahngebühr erhoben.

3. Für Kinder und Jugendliche können die Gebühren um maximal 100 % reduziert werden.

Art. 26. Freibad

1. Für die Benützung des Freibades werden Saisonabonnements oder Einzeleintritte ausgestellt.
2. Die Gebühren werden nach Marktpreisen festgesetzt.

Art. 27 Gemeindesaal, Gemeindestube, Waldhütte, Festbänke, Festzelt etc.

1. Für die Benützung des Gemeindesaals, der Gemeindestube, Waldhütte, Festbänke, des Festzeltes etc. werden Gebühren nach Zeitdauer der Nutzung erhoben.
2. Für die Benützung an Wochenenden wird die Benützungsgebühr um 50% erhöht.
3. Für ortsansässige Vereine ist die Benützung im Normalfall gebührenfrei.

2.4 Bürgerrecht

Art. 28 Gemeindebürgerrecht

1. Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer richten sich nach den Bestimmungen für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts der kantonalen Bürgerrechtsverordnung.
2. Für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts werden Gebühren erhoben.
3. Zieht die Bewerberin oder der Bewerber das Gesuch zurück, kann die Gemeinde eine Gebühr nach Aufwand erheben. Diese beträgt maximal 50% der vollen Gebühr.

Art. 29 zusätzliche Gebühren

1. Die Bewerberinnen und Bewerber tragen die Kosten für einen allfälligen Sprach- oder Grundkenntnistest.

2.5 Einwohnerkontrolle

Art. 30 Einwohnerkontrolle

1. Die Einwohnerkontrolle erhebt für jede erwachsene Person und für jedes Dokument Gebühren. Fremdenpolizeiliche Gebühren sind zusätzlich geschuldet.
2. Sie werden vom Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt, soweit nicht kantonales Recht anwendbar ist.

2.6 Feuerwehrwesen

Art. 31 Feuerwehr

1. Die Gemeinde Ellikon an der Thur ist Mitglied des Feuerwehrzweckverbandes Thurtal Süd.
2. In Anwendung des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen werden für den Ersatz der Kosten eines Feuerwehreinsatzes Gebühren erhoben, gestützt auf den jeweils gültigen Kostentarif für Einsätze der Stützpunkt-Feuerwehren bzw. Nachbarschaftshilfe der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ). Wo dieser nichts vorsieht, bemessen sich die Gebühren nach Aufwand für Personal, Material und Fahrzeugeinsatz.
3. Im Übrigen sind die Einsätze der Feuerwehr bei Bränden, Explosionen, Elementarereignissen und Erdbeben unentgeltlich.

2.7 Finanzen und Steuern

Art. 32 Steuerausweise

1. Für das Ausstellen von Steuerausweisen wird eine Gebühr erhoben.

2. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der kantonalen Verordnung zum Steuergesetz, einschliesslich derjenigen über die Höhe der Gebühren, sinngemäss auch in Verfahren vor kommunalen Steuerbehörden.

2.8 Friedhofswesen

Art. 33 Bestattungskosten

1. Die Kosten für die Bestattung von Personen mit vormalig zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde trägt grundsätzlich die Gemeinde.
2. Bei Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde hatten, legt der Gemeinderat die Gebühren kostendeckend fest.

Art. 34 Grabunterhalt und Grabpflege

1. Die Gebühren für den Unterhalt von Gräbern von Verstorbenen mit oder ohne vormaligen zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde bemessen sich nach Aufwand und werden den Mietenden in Rechnung gestellt.
2. Zusätzliche Leistungen, die durch besondere Wünsche der anordnungsberechtigten Person veranlasst werden, sowie Exhumationen und Urnenversetzungen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.
3. Der Unterhalt des Gemeinschaftsgrabes wird durch die politische Gemeinde Ellikon an der Thur getragen.

2.9 Ambulante und stationäre nichtpflegerische Leistungen

Art. 35 Stationäre und ambulante nicht pflegerische Leistungen

1. Für die Taxen für Unterkunft, Verpflegung und Betreuung in Pflegeheimen gilt das Pflegegesetz.
2. Für die Taxen für die nicht pflegerische Spitexleistungen gilt das Pflegegesetz.

2.10 Lebensmittelkontrolle

Art. 36 Lebensmittelkontrolle

1. Für Lebensmittelkontrollen, die zu keinen Beanstandungen führen, werden keine Gebühren erhoben.
2. Im Übrigen werden die Gebühren für die Lebensmittelkontrolle nach Aufwand den Betrieben weiterverrechnet. Die einzelne Gebühr beträgt höchstens 1'000.00 Franken.

2.11 Polizeiwesen

Art. 37 Gastgewerbepatente

1. Für Patente für Gastwirtschaften, Kleinverkaufsbetriebe und vorübergehend bestehende Betriebe werden Gebühren erhoben.

Art. 38 Hinausschieben der Schliessungsstunden

1. Für einzelne Bewilligungen für das Hinausschieben der Schliessungsstunde in Gastwirtschaften werden Gebühren nach Aufwand bis maximal 150.00 Franken erhoben.
2. Für das dauernde Hinausschieben der Schliessungsstunde wird eine Gebühr nach Aufwand bis 1'000.00 Franken erhoben. Zusätzlich kann eine jährliche Kontrollgebühr nach Aufwand bis maximal 2'000.00 Franken erhoben werden.

- Art. 39 Abgaben auf gebrannte Wasser
1. Gastwirtschaften sowie Klein- und Mittelverkaufsbetriebe müssen für den Ausschank und den Verkauf von gebrannten Wassern eine Abgabe entrichten.
 2. Die Abgabe auf gebrannte Wasser berechnet sich nach der umgesetzten Menge von gebrannten Wassern in Litern.

- Art. 40 Hunde
1. Hundehalterinnen und Hundehalter bezahlen für jeden in der Gemeinde gehaltenen Hund jährlich eine Gebühr gestützt auf das Hundegesetz.

- Art. 41 Waffenerwerbsscheine
1. Die Gebühren der Waffenerwerbsscheine werden gestützt auf die eidgenössische Waffengesetzgebung erhoben.

- Art. 42 Weitere polizeiliche Bewilligungen
1. Für weitere polizeiliche Bewilligungen wie Sonntagsverkauf und Spielbewilligungen werden Gebühren erhoben.

2.12 Nutzung des öffentlichen Grundes

- Art. 43 Parkiergebühren
1. Die Parkiergebühren werden in der Nachtparkierverordnung der politischen Gemeinde Ellikon an der Thur geregelt.

- Art. 44 Gesteigerter Gemeindegebrauch, Sondernutzung
1. Gebühren für den übrigen gesteigerten Gemeindegebrauch und die Sondernutzung werden nach den Vorgaben der kantonalen Sondergebrauchsverordnung erhoben.
 2. Für den gesteigerten Gemeindegebrauch zu ideellen Zwecken werden nur die notwendigsten Schreibgebühren erhoben.

2.13 Rechtspflege

- Art. 45 Wiedererwägungsgesuche
1. Die zur Behandlung von Wiedererwägungsgesuchen zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest.
 2. Sie berücksichtigt dabei, dass diese Verfahren im Normalfall verminderten Aufwand bei der Behörde auslösen und reduziert die Spruchgebühr entsprechend.
 3. Die Gebühr beträgt maximal 750.00 Franken.

- Art. 46 Neubeurteilungen
1. Die zur Neubeurteilung zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest. Die Gebühr beträgt in der Regel 300.00 bis 1'500.00 Franken.

- Art. 47 Friedensrichter
1. Der Friedensrichter oder die Friedensrichterin erhebt Gebühren gemäss den Regelungen in der Gebührenverordnung des Obergerichtes über das Schlichtungsverfahren.

3. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 48 Übergangsbestimmung

1. Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglement seine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.

Art. 49 Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung per 01. Januar 2018 in Kraft. Der Gemeinderat bestimmt das Datum des Inkrafttretens.
2. Widersprechende Gebührentarife des Gemeinderates werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Namens der politischen Gemeinde Ellikon an der Thur

Martin Bühler

Nicole Wild

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiberin



Traktandum 5: Austritt Zweckverband Alterszentrum im Geeren (AZiG), Seuzach

ANTRAG DES GEMEINDERATES

- 1. Der Austritt aus dem Zweckverband Alterszentrum im Geeren (AZiG), Seuzach per 31.12.2019 wird genehmigt.**

Der Zweckverband Alterszentrum im Geeren (AZiG) besteht seit 1970 und betreibt das AZiG seit 1979. Seither ist die Gemeinde Ellikon an der Thur Mitglied des Zweckverbandes. Dass das AZiG saniert und erweitert werden muss, ist, angesichts der langen Betriebszeit, unbestritten. Bereits im Jahr 2008 wurde mit der Planung einer Sanierung begonnen.

Die seitherige Entwicklung der früheren Alters- und Pflegeheime hat markante Veränderungen mit sich gebracht. War der Eintritt in ein Altersheim noch Standard, ist dieser Bereich fast vollständig zu Gunsten von Pflegeheimen verschwunden.

Der Grund für diese Wandlung ist bei den geänderten Lebensformen im Alter, der demographischen Entwicklung und sicherlich auch bei den gesteigerten Spitexleistungen zu suchen, welche es den älteren Einwohnerinnen und Einwohner einer Gemeinde länger erlauben im vertrauten Zuhause und somit in der gewohnten Umgebung zu bleiben. Dies gilt speziell für die Landbevölkerung.

Dem Wandel der Zeit geschuldet, änderte im 2011 die Gesetzgebung zur Spitalfinanzierung. Diese Gesetzesänderung bewirkte, dass die Patienten frei sind in der Entscheidung, welches Pflegeheim sie bevorzugen. Die Ellikoner Patienten verteilten sich in den letzten Jahren auf Pflegeheime in Elgg, Frauenfeld, Wängi, Rafz, Winterthur und Seuzach, wobei im AZiG Seuzach durchschnittlich nur gerade eine (1) Person im Pflegeheim einen Platz beanspruchen wollte. Der Ellikoner Bevölkerung fehlt der Bezug zu Seuzach sowohl geographisch als auch emotional.

Die Gemeinden sind zwar nach wie vor verpflichtet genügend Pflegeplätze bereitzustellen. Dies muss aber nicht zwingend über eine Zweckverbandszugehörigkeit sein, sondern kann auch über eine Leistungsvereinbarung mit einem privaten oder öffentlichen Pflegeheim erfolgen. Zudem garantiert eine Zugehörigkeit zu einem Pflegezentrum – in welcher Form auch immer – noch keinen Pflegeplatz.

Der Eintritt in ein Pflegeheim erfolgt heute oft direkt nach einem Spitalaufenthalt. In dieser Situation das bevorzugte Pflegeheim zu wählen, ist praktisch unmöglich, sind die Pflegeheime doch sehr gut ausgelastet. Im AZiG, Seuzach bestehen Wartelisten – auch für Personen aus den Verbandsgemeinden.

Während regional diverse Pflegeheime die frühere, schwerfällige Rechtsform des Zweckverbandes aufgelöst und sich den neuen Gegebenheiten angepasst haben, soll dies im AZiG, Seuzach erst nach dem geplanten Bauprojekt erfolgen. Einzig die Statuten wurden in einer „Lightversion“ angepasst, so dass die Gemeinden von den ursprünglichen



Gemeinderat 8548 Ellikon an der Thur

Andelfingerstrasse 3

Telefon 052 375 11 35

Fax 052 375 28 59

Investitionspflichten der Zweckverbandsorganisation weitestgehend hätten entlastet werden sollen. Es zeigt sich nun aber ein ganz anderes Bild.

Im Laufe der Planungszeit für das Sanierungs- und Erweiterungsprojekt, seit 2008, steigerten sich die Investitionskosten von anfänglich CHF 25 Millionen über CHF 35 Millionen bis zu CHF 45 Millionen (= durch Delegiertenversammlung festgelegtes Kostendach!). Inzwischen sind wir, inkl. der bereits bewilligten Projektierungskosten von CHF 3,85 Millionen, bei einem Investitionsvolumen von insgesamt CHF 53 Millionen angelangt – bei einer Kostenungenauigkeit von +/- 8%.

Die enormen Investitionskosten führen nun dazu, dass die Verbandsgemeinden, trotz der Statutenänderung und der geschaffenen Finanzfähigkeit des AZiG, nochmals grosse finanzielle Aufwendungen tragen müssen. Der Anteil der Gemeinde Ellikon an der Thur (Anteil rund 2,4 %) beläuft sich dabei auf rund CHF 350'000.00, welche z.T. als Eigenkapital (Beteiligung) einbezahlt werden müssten und zum Teil als rückzahlbares Darlehen. Die Konditionen dazu werden an der Delegiertenversammlung vom 25. Oktober 2017 abschliessend definiert.

Aus Sicht des Gemeinderates ist es nicht nur störend, dass sich die Gemeinden weiterhin in diesem Ausmass (>25%) und gleichzeitiger Haftbarkeit, finanziell engagieren müssen, sondern auch, dass das Bauprojekt in der heutigen Form deutliche Qualitätseinbussen gegenüber dem seinerzeitigen Siegerprojekt aufweist, zu welchem im Oktober 2015 via Projektierungskreditbegehren das Stimmvolk Ja gesagt hatte. Trotz dieser Qualitätsabstriche konnte das fixierte Kostendach nicht eingehalten werden.

Es ist zwar nicht vorrangig das Bauvorhaben, welches den Gemeinderat zum Kündigungsantrag bewogen hat, sondern, nebst dem minimalen Bedürfnis der Ellikoner Bevölkerung das AZiG, Seuzach als Pflegeheim zu wählen, auch die Kosten welche, trotz anders lautenden Aussagen des AZiG, die Gemeinden enorm belasten werden. Das Risiko, das die Investitionen und somit die Gemeindegzuschüsse noch steigen werden, ist zudem latent vorhanden.

An der Delegiertenversammlung vom 19. Juni 2017 wurde der Rückweisungsantrag zum Bauprojekt, wie auch zur Finanzierung, deutlich angenommen (13 von 21 anwesenden Delegierten stimmten der Rückweisung zu). Der wesentliche Grund der Zustimmung, bzw. der Rückweisung war nicht das Bauprojekt, sondern die geforderte Finanzierung von CHF 15 Millionen (Zuschuss in das Eigenkapital) durch die Verbandsgemeinden.

Die Abstimmung für den Baukredit „Erweiterung und Teilsanierung“ Alterszentrum im Geeren Seuzach über rund CHF 49 Millionen (Projektierungskredit von CHF 3,85 Millionen wurde bereits im Oktober 2015 bewilligt) ist aktuell vorgesehen auf März 2018. Der definitive Abstimmungstermin wird an der a.o. Delegiertenversammlung vom 25. Oktober 2017 festgelegt.

Sämtliche Finanzierungsanträge, wenn auch in unterschiedlicher Ausführung, verlangen mindestens CHF 15 Millionen (Zuschuss in Eigenkapital und als Darlehen) zu Lasten der Verbandsgemeinden. Nebenher ist damit zu rechnen, dass die Verbandsgemeinden für allfällige Mehrkosten zusätzliche Mittel bereitstellen müssten. Die definitive Finanzierungsvariante wird an der a.o. Delegiertenversammlung vom 25. Oktober 2017 festgelegt.



Ein einigermaßen verträgliches Verhältnis der Kosten zur Nutzung des Pflegeheimes AZiG, Seuzach ist für die Gemeinde Ellikon an der Thur nicht mehr gegeben.

Die geänderte Gesetzgebung seit 2011, die Entwicklung im Bereich der Alters- und Pflegeheime und auch das geänderte Verhalten der Patientinnen/Patienten zeigen auf, dass eine Kündigung der Verbandszugehörigkeit gerechtfertigt ist.

Das Entstehen von neuen Pflegezentren ganz in Gemeindenähe (Islikon, Wiesendangen) wird ein weiteres Abwenden vom Pflegezentrum Seuzach nach sich ziehen.

Die Gemeinde kann bedürfnisgerechte Leistungsvereinbarungen eingehen und muss sich nicht mehr einem Zweckverband anschliessen.

Die Zweckverbandszugehörigkeit bringt der Gemeinde, bzw. den Patientinnen/Patienten keine Vorteile.

Eine bevorzugte Behandlung zur Aufnahme von Patienten aus Zweckverbandsgemeinden gibt es nicht.

Die Gemeinde Ellikon an der Thur würde sich bei einem Verbleib im Zweckverband an einem Alters- und Pflegezentrum beteiligen, von dem die Ellikoner Bevölkerung nur einen minimalen Nutzen hätte.

Die Gemeinde muss die gesetzlichen Beiträge an die Pflegekosten einer Patientin/eines Patienten so oder so leisten.

Für die Patientinnen/Patienten entstehen durch die Kündigung der Zweckverbandsmitgliedschaft keinerlei Nachteile.

Gemäss den AZiG-Statuten beträgt die Kündigungsfrist zwei Jahre. Bis dahin müssen allfällige finanzielle Verpflichtungen noch übernommen werden. Die Statuten sagen aber auch, dass dieses finanzielle Engagement nach spätestens zehn Jahren zurückbezahlt werden muss und somit wieder in die Gemeindekasse zurückfliesst.

Eine Kündigung zum jetzigen Zeitpunkt verkürzt die Zeit der finanziellen Verpflichtungen welche die nächsten Jahre auf uns zukommen würden – die Zuschüsse in das Eigenkapital und die Darlehen würden ab 2019 auf mehrere Jahre verteilt.

Der Gemeinderat hat deshalb am 28. August 2017 beschlossen, den Austritt aus dem Zweckverband Alterszentrum im Geeren AZiG der Gemeindeversammlung bereits am 23. November 2017 vorzulegen.



Traktandum 6: Neue Statuten Zweckverband Regionalplanung Winterthur und Umgebung RWU

ANTRAG DES GEMEINDERATES

1. Die Revision der Statuten des Zweckverbandes Regionalplanung Winterthur und Umgebung RWU wird genehmigt.

Sachverhalt

Das neue Gemeindegesetz wurde am 20. April 2015 durch den Kantonsrat verabschiedet. Das Gemeindegesetz und die Verordnung treten auf den 1. Januar 2018 in Kraft. In diesem Zusammenhang gibt es auch für Zweckverbände wie die Regionalplanung Winterthur und Umgebung (RWU) Neuerungen. Als Grundlage der neuen Verbandsstatuten der RWU wurden die Musterstatuten des Kantons Zürich verwendet. Die revidierten Statuten treten voraussichtlich per 1. Januar 2019 in Kraft.

die wichtigsten Änderungen der Statutenrevision:

–*Art. 1 Bestand:* Bertschikon, Hofstetten und Kyburg werden in der Aufzählung der Verbandsgemeinden gestrichen.

–*Art 2 Zweck:* Der Zweck und das Ziel des Zweckverbands sind im Planungs- und Baugesetz beschrieben. Dies soll auch aus der Zweckbestimmung in den Statuten ersichtlich sein. Deshalb wurde die Zweckbestimmung in den Statuten entsprechend erweitert, überarbeitet und aktualisiert.

–*Art. 8 Publikation und Information:* Die Statuten sehen vor, dass amtliche Publikationen nur noch in elektronischer Form (auf der RWU-Website) vorzunehmen sind. Die Publikation im Amtsblatt soll beibehalten werden. Die direkten Adressaten der Regionalplanung sind die Gemeinden bzw. die Delegierten in den Verbandsgemeinden. Diesen werden zum einen überkommunal bedeutende Stellungnahmen digital zugestellt und zum anderen wird der Vorstand die Gemeinden periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten orientieren.

–*Art. 9 Verfahren:* Es gilt weiterhin das «Ständemehr». Das heisst, dass der Vorstand die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung verabschiedet. Eine Vorlage ist dann angenommen, wenn sie die Mehrheit der Stimmen und die Mehrheit der Gemeinden auf sich vereinigt. Mit dem «Ständemehr» soll einem allfälligen Ungleichgewicht ausgelöst durch künftige Gemeindefusionen entgegengewirkt werden.

–*Art. 10, 19, 29 Finanzkompetenzen:* Betreffend den Finanzbefugnissen von Stimmberechtigten, Vorstand und Delegiertenversammlung wurden keine Änderungen der Finanzkompetenzen zu den bisherigen Statuten vorgenommen.



–*Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden:* Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne neu über Änderungen der Statuten, Kündigung der Mitgliedschaft oder die Auflösung des Zweckverbands. Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung des Zweckverbands sowie über grundlegende Änderungen der Statuten übt das Gemeindeparlament oder in Versammlungsgemeinden der Gemeindevorstand ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht des Verbandsvorstands aus.

–*Art. 15 Beschlussfassung in der Verbandsgemeinden.* Grundsätzlich gelten Mehrheitsbeschlüsse der Verbandsgemeinden. Davon ausgenommen sind z.B. grundlegende Änderungen der Statuten. Diese bedürfen wie gehabt der Zustimmung aller Verbandsgemeinden.

–*Art. 16 Zusammensetzung der Delegiertenversammlung:* Wie bisher muss mindestens eine Delegierte bzw. ein Delegierter jeder Gemeinde der Exekutive angehören. Jede Verbandsgemeinde ist mit zwei Mitgliedern in der Delegiertenversammlung vertreten. Neu hat pro 10'000 Personen eine Verbandsgemeinde Anspruch auf je einen zusätzlichen Delegierten oder eine zusätzliche Delegierte. Die Maximalzahl der Anzahl Delegierten pro Gemeinde ist auf acht Delegierte limitiert. Die Winterthurer Delegierten vertreten durch die Delegierte Katrin Cometta beantragten an der Delegiertenversammlung vom 28. Juni 2017, dass an der ursprünglichen Zusammensetzung gemäss Vernehmlassung der Statuten festgehalten werden solle. 13 Delegierte seien für Winterthur unter der Berücksichtigung der Stellung und Bedeutung der Stadt in der Region absolut gerechtfertigt und nachvollziehbar. Der Antrag wurde mit 32 Nein-Stimmen zu 5 Ja-Stimmen bei einer Enthaltung abgelehnt. Die Anzahl Delegierten für die Stadt Winterthur wird von bisher 4 auf neu 8 Delegierte erhöht.

–*Art. 19 Kompetenzen der Delegiertenversammlung:* Die Aufzählung der Kompetenzen der Delegiertenversammlung wurde ergänzt, überarbeitet und aktualisiert. Unter anderem ist die Delegiertenversammlung für die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin, der Vizepräsidenten und der übrigen Mitglieder des Verbandsvorstandes, die alle nicht der Delegiertenversammlung angehören dürfen, zuständig. Der Verbandsvorstand setzt sich aus Exekutivmitgliedern zusammen: zwei der Stadt Winterthur, einem der Stadt Illnau-Effretikon und vier der übrigen Verbandsgemeinden. Dass im Vorstand die Exekutive der Stadt Illnau-Effretikon vertreten ist, wird neu in den Statuten verankert.

–*Art. 21 Einberufung:* An der Delegiertenversammlung hat der RWU-Vorstand den Antrag gestellt, die Delegiertenversammlung sei in der Regel mindestens nur einmal anstatt wie gemäss Musterstatuten vorgesehen zweimal einzuberufen. Begründung: Die Delegiertenversammlung hat von Gesetzes wegen in einem Jahr mindestens die zwei folgenden Geschäfte zu beschliessen: Festsetzung Budget und Genehmigung Jahresrechnung. Die RWU führte bisher jedoch in der Regel eine Delegiertenversammlung pro Jahr durch. Dies ist auch vor dem Hintergrund erklärbar, dass die RWU unter anderem keine Investitionen und kaum Ausgaben tätigt und sich somit die Jahresrechnung nur aus wenigen Buchungen zusammensetzt. Auch das Budget ist schlank und übersichtlich und bereits zu Beginn des Vorjahres bekannt. Die Vorbereitungsarbeiten halten sich jeweils in Grenzen. Vom Bezirksrat ist diese Tatsache (nur eine Versammlung durchzuführen) nie angesprochen oder moniert worden.



Gemeinderat 8548 Ellikon an der Thur

Andelfingerstrasse 3

Telefon 052 375 11 35

Fax 052 375 28 59

–*Art. 33 Zusammensetzung der Rechnungsprüfungskommission (RPK):* Die Art. 33 bis 39 wurden entsprechend der Mustervorlage des Gemeindeamts überarbeitet und neu formuliert.

–*Kapitel 3, Finanzhaushalt:* Jeder Zweckverband hat gemäss neuem Gemeindegesetz, dass auf den 1. Januar 2018 in Kraft tritt, einen eigenen Haushalt mit Bilanz. Die Zweckverbände können frühestens ab 1. Januar 2019 und müssen spätestens ab 1. Januar 2022 einen eigenen Haushalt führen. Die RWU wird per 1. Januar 2019 einen eigenen Finanzhaushalt einführen.

–*Art. 41 Finanzierung der Betriebskosten:* Weiterhin gilt, dass die Betriebskosten im Verhältnis der Einwohnerzahl der Verbandsgemeinden getragen werden.



Weisung Gemeindeversammlung vom 23.11.2017

Traktandum 2 - Voranschlag 2018 und Festsetzung des Steuerfusses

Antrag

Der vorliegende Voranschlag 2018 der Primarschulgemeinde Ellikon a.d. Thur sowie die Festsetzung des Steuerfusses auf 57 % (Vorjahr 57 %) wird genehmigt.

Ausgangslage

Aufwand der laufenden Rechnung	CHF	1'803'697
Ertrag der laufenden Rechnung	CHF	1'799'637
Zu deckender Aufwandüberschuss	CHF	1'115'560
Ertrag aus 57 % Steuern	CHF	1'111'500
Aufwandüberschuss	CHF	4'060
Aufwand der Investitionsrechnung	CHF	0
Ertrag der Investitionsrechnung	CHF	0
Nettoinvestitionen	CHF	0
Ordentliche Abschreibungen	CHF	23'000
Zusätzliche Abschreibungen	CHF	0
Total Abschreibungen	CHF	23'000



VORANSCHLAG

2018

	VORANSCHLAG 2018		VORANSCHLAG 2017		RECHNUNG 2016	
	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben
1. Steuerfuss 2018						
a) ZU DECKENDER AUFWANDÜBERSCHUSS						
Aufwand der Laufenden Rechnung	1'803'697		1'806'337		1'863'731.84	
Ertrag der Laufenden Rechnung (ohne ordentliche Steuern Voranschlagsjahr)		688'137		716'740		603'450.08
Zu deckender Aufwandüberschuss		1'115'560		1'089'597		1'260'281.76
Total	1'803'697	1'803'697	1'806'337	1'806'337	1'863'731.84	1'863'731.84
b) STEUERFUSS / STEUERERTRAG						
Zu deckender Aufwandüberschuss (wie oben)	1'115'560		1'089'597		1'260'281.76	
Einfacher Gemeindesteuerertrag netto, 100%						
1'950'000 = 2018 (Laufendes Jahr)						
2'000'000 = 2017 (Vorjahr)						
Steuerertrag bei einem Steuerfuss von		1'111'500		1'140'000		965'784.15
57.00% = 2018 (Laufendes Jahr)						
57.00% = 2017 (Vorjahr)						
Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung = Zunahme Eigenkapital / Abnahme Bilanzfehlbetrag			50'403			
Aufwandüberschuss der Laufenden Rechnung = Entnahme aus dem Eigenkapital		4'060				294'497.61
Total	1'115'560	1'115'560	1'140'000	1'140'000	1'260'281.76	1'260'281.76
c) ABSCHREIBUNGEN IM AUFWAND DER LAUFENDEN RECHNUNG (nur Verwaltungsvermögen)						
Abschreibungen Verwaltungsvermögen		23'000		27'200		28'626.20

	VORANSCHLAG 2018		VORANSCHLAG 2017		RECHNUNG 2016	
	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben
2. Laufende Rechnung						
Total Aufwand	1'803'697		1'806'337		1'863'731.84	
Total Ertrag		1'799'637		1'856'740		1'569'234.23
Aufwandüberschuss		4'060				294'497.61
Ertragsüberschuss			50'403			
Total	1'803'697	1'803'697	1'856'740	1'856'740	1'863'731.84	1'863'731.84
3. Invest. im Verwaltungsvermögen						
a) NETTOINVESTITIONEN						
Total Ausgaben			7'200		16'626.20	
Nettoinvestitionen				7'200		16'626.20
Total	0	0	7'200	7'200	16'626.20	16'626.20
b) FINANZIERUNG I						
Nettoinvestitionen			7'200		16'626.20	
Abschreibungen Verwaltungsvermögen		23'000		27'200		28'626.20
Aufwandüberschuss der Lauf. Rechnung	4'060				294'497.61	
Ertragsüberschuss der Lauf. Rechnung				50'403		
Finanzierungsfehlbetrag I						282'497.61
Finanzierungsüberschuss I	18'940		70'403			
Total	23'000	23'000	77'603	77'603	311'123.81	311'123.81
4. Investitionen im Finanzvermögen						
a) NETTOVERÄNDERUNG						
Total	0	0	0	0	0.00	0.00
b) FINANZIERUNG II						
Finanzierungsfehlbetrag I					282'497.61	
Finanzierungsüberschuss I		18'940		70'403		
Finanzierungsfehlbetrag II						282'497.61
Finanzierungsüberschuss II	18'940		70'403			
Total	18'940	18'940	70'403	70'403	282'497.61	282'497.61
Voraussichtl. Ergebnis 2017						
5. Veränderung Kapitalkonto						
Eigenkapital Beginn Rechnungsjahr		243'213		192'810		487'307.63
Aufwandüberschuss der Laufenden Rechnung	4'060				294'497.61	
Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung				50'403		
Eigenkapital Ende Rechnungsjahr	239'153		243'213		192'810.02	
Total	243'213	243'213	243'213	243'213	487'307.63	487'307.63

Laufende Rechnung	VORANSCHLAG 2018		VORANSCHLAG 2017		RECHNUNG 2016	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3 AUFWAND						
30 Personalaufwand	423'320		414'700		425'706.70	
31 Sachaufwand	386'903		332'907		335'910.21	
32 Passivzinsen	4'660		2'650		8'375.17	
33 Abschreibungen	25'500		29'200		28'958.44	
35 Entschädigungen an andere Gemeinwesen	820'054		860'000		896'534.56	
36 Eigene Beiträge	143'260		166'880		168'246.76	
Total Aufwand	1'803'697		1'806'337		1'863'731.84	
4 ERTRAG						
40 Steuern		1'238'600		1'291'600		1'128'343.67
42 Vermögenserträge		51'850		44'000		51'796.66
43 Entgelte		25'300		25'600		37'588.30
44 Anteile und Beiträge ohne Zweckbindung		461'887		422'540		317'259.20
45 Rückerstattungen von anderen Gemeinwesen		22'000		73'000		22'050.40
46 Beiträge mit Zweckbindung						12'196.00
Total Ertrag		1'799'637		1'856'740		1'569'234.23
Total Aufwand	1'803'697		1'806'337		1'863'731.84	
Total Ertrag		1'799'637		1'856'740		1'569'234.23
Aufwandüberschuss		4'060				294'497.61
Ertragsüberschuss			50'403			
Total	1'803'697	1'803'697	1'856'740	1'856'740	1'863'731.84	1'863'731.84

Laufende Rechnung * mit provisorischen Buchungen	VORANSCHLAG 2018		VORANSCHLAG 2017		RECHNUNG 2016	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0 BEHÖRDEN UND VERWALTUNG	6'100		6'100		8'100.00	
2 BILDUNG	1'714'967	81'300	1'705'837	83'600	1'763'085.45	105'793.45
3 KULTUR UND FREIZEIT	22'000	10'000	19'000	9'000	18'977.85	10'322.45
4 GESUNDHEIT	5'220		5'200		4'949.98	
9 FINANZEN UND STEUERN	55'410	1'708'337	70'200	1'764'140	68'618.56	1'453'118.33
Total	1'803'697	1'799'637	1'806'337	1'856'740	1'863'731.84	1'569'234.23
Ergebnis						
999.9121 Aufwandüberschuss		4'060				294'497.61
999.9120 Ertragsüberschuss			50'403			
Total	1'803'697	1'803'697	1'856'740	1'856'740	1'863'731.84	1'863'731.84



Weisung Gemeindeversammlung vom 23.11.2017

Traktandum 3 - Beitritt der Primarschulgemeinde Dägerlen zum Zweckverband des Schulpsychologischen Dienstes

Zweckverband des Schulpsychologischen Dienstes Winterthur-Land, Genehmigung des Beitritts der Primarschulgemeinde Dägerlen zum Zweckverband per 1. Januar 2018 **vorbehältlich der Zustimmung der Versammlung der Primarschulgemeinde Dägerlen vom 23. November 2017.**

Antrag

Die Behörde der Primarschulgemeinde Ellikon a.d. Thur beantragt der Gemeindeversammlung, den Beitritt der Primarschulgemeinde Dägerlen zum Zweckverband des Schulpsychologischen Dienstes Winterthur-Land per 1. Januar 2018 zu genehmigen. Der Artikel 1 der Zweckverbandsstatuten (Bestand) wird entsprechend geändert. Die Genehmigung gilt vorbehältlich der Zustimmung der Versammlung der Primarschulgemeinde Dägerlen vom 23. November 2017.

Bericht

1. Ausgangslage

Die Primarschule Dägerlen zählt rund 125 Schülerinnen und Schüler. Die Schulgemeinde führte bis jetzt einen eigenen Schulpsychologischen Einzeldienst, was mit den geänderten gesetzlichen Vorgaben (mindestens drei Vollzeitstellen für einen Dienst) nicht mehr möglich ist. Der Zweckverband ist der Träger des Schulpsychologischen Dienstes Winterthur-Land (SPDWL). Er garantiert die schulpsychologische Grundversorgung der Verbandsgemeinden und erfüllt die kantonalen Anforderungen bereits. Per Brief vom 12. Juni 2017 an den Vorstand des Zweckverbands beantragte die Primarschulpflege Dägerlen den Beitritt. Unsere Gemeinde ist Mitglied und muss, wie alle bisherigen Zweckverbandsgemeinden, gemäss Statuten einen Neubeitritt genehmigen.



2. Ausführungen

- Der Beitritt zum Zweckverband ermöglicht der Schulgemeinde Dägerlen, die gesetzlichen Auflagen bezüglich schulpsychologischem Dienst zu erfüllen. Mit der Zustimmung zum Beitritt zeigen sich die Zweckverbandsgemeinden solidarisch.
- Der Zweckverbandsvorstand sieht keine Hindernisse: Der Zweckverband ist in der Lage, mit der bisherigen Infrastruktur der Schule Dägerlen die schulpsychologischen Leistungen anzubieten. Der Beitritt erfordert lediglich eine rund 10%-Erhöhung der Stellenprozentage der künftigen zuständigen Schulpsychologin. Diese Lohnkosten werden von Dägerlen übernommen.
- Die Schulgemeinde Dägerlen wird die – gleichbleibenden – Allgemeinkosten (Verwaltung, Miete, Material) des Zweckverbands mittragen, was für die bisherigen Gemeinden nur von Vorteil sein kann.
- Es ist aus organisatorischen Gründen wichtig, dass die Abstimmungen bis Ende 2017 durchgeführt werden. Sollte – wider Erwarten – die Primarschulgemeinde Dägerlen den Beitritt ablehnen, sind die vor dem 23. November gefassten Beschlüsse der Zweckverbandsgemeinden hinfällig.

3. Empfehlung

Die Behörde der Primarschulgemeinde Ellikon a.d. Thur beantragt der Gemeindeversammlung die Annahme der Vorlage.